



Entscheidung Nr. 2460 (V) vom 11.02.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28.02.86

Antragsteller:

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
[REDACTED]

Antragsgegnerin:

UFA-ATB Ton + Bild KG
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 02.01.86 eingegangenen Antrag
am 11.02.86 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung
mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Eros Center" (Follow Me)
Videofilm
UFA-ATB , Ton + Bild KG, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Antragsgegnerin vertreibt den verfahrensgegenständlichen Videofilm.
Dieser hat die Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" erhalten.

"Auf der Umschlaghülle ist der Videofilm mit dem Titel "Follow Me" angegeben;
im Film wird aber die Überschrift "Eros Center" angegeben."

2. Im Mittelpunkt der Handlung des Films steht der amerikanische Reporter
Eddy Green. Dieser soll das Prostituiertenmilieu in Hamburg für ein
Magazin untersuchen und davon berichten. Der Reporter interviewt ver-
schiedene Prostituierte, die übereinstimmend sich in ihrem "Beruf"
wohl fühlen und darin nur Vorteile sehen. Alle werden betreut von den
Eden Boys, einer Zuhälterorganisation. Um zu sehen, wie weit die Zuhälter-
organisation geht, bestellt der Journalist sich bei dieser eine Jungfrau.
"Geliefert" wird ihm das junge Mädchen Karin, deren Eltern den einzigen
Ausweg aus ihrer wirtschaftlichen Not darin sehen, ihre Tochter zur Pros-
titution zu bewegen. Der Journalist nutzt diese Situation nicht aus,

es gelingt ihm später sogar, Karin aus einer "Supershow" herauszuholen. In dieser sollten Geschlechtsverkehr auf der Bühne, Befriedigungshandlungen von Lesbierinnen und "sadistische Kostbarkeiten" gezeigt werden.

Der Chef der Eden Boys hatte die Zuhälterorganisation aufgezogen, dabei aber der Prostituierten Biggy, der er zugetan war, Geheimnisse und Unterlagen mit anvertraut. Weil diese ihre Geheimnisse preisgeben will, wird sie im Verlauf des Films ermordet. Das gleiche Schicksal erleidet eine andere Prostituierte, die über den Zuhälterring gegenüber dem Reporter aussagen will.

Wo immer die Prostituierten im Bild sind, sei es bei Interviews mit Eddy, sei es bei anderen Gelegenheiten, sie zeigen sich immer sehr freizügig und bieten ihren Körper an.

3. Das Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz, hat beantragt,

den Videofilm "Eros Center", UFA-ATB,
(Ton + Bild KG, München)

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Landesjugendamt führt nach einer ausführlichen Inhaltsangabe des Films aus, der Film sei in seiner Gesamtheit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Auf der Coverwerbung des vorliegenden Films heißt es, daß der Film nur für Erwachsene gedreht wurde, die bereit seien, mit der härtesten Realität konfrontiert zu werden. Diese Realität sei das Dürren- und Zuhältermilieu in Hamburg, in dem es nur um Sex und Geschäfte geht. Prostitution werde in diesem Film verharmlost. Frauen würden als Ware gehandelt und auch Minderjährige würden gegen ihren Willen als Sexobjekte verkauft. Dadurch werde vor allem bei Kindern und männlichen Jugendlichen der Eindruck erweckt, daß Frauen und minderjährige Mädchen jederzeit als Sexpartner gekauft werden könnten und somit zum bloßen Lustobjekt degradiert seien. Anscheinend - so die Tendenz des Filmes - macht es den Prostituierten Spaß, auf perverse Wünsche ihrer Kunden einzugehen; Hauptsache das Geld stimme. Zwischenmenschliche Beziehungen würden ausschließlich auf den sexuellen Bereich reduziert. Dadurch werde ein falscher Eindruck menschlicher Liebe und Sexualität erweckt. Im Nachspann sei Werbung für den Pornofilm "Ein heißer Eislutscher" enthalten. Auch deshalb sei der vorliegende Film jugendgefährdend.

4. Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit, sich zu dem Antrag und der Absicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS zu entscheiden, zu äußern. Sie hat diese Möglichkeit nicht wahrgenommen.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Videofilms Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Durch ihre Unterschrift unter diese Entscheidung dokumentieren die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Entscheidung.

Gründe

6. Der Videofilm "Eros Center" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Magazin ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist. Der Videofilm ist soziaethisch desorientierend, er verharmlost die Prostitution.

Der Videofilm "Eros Center" ist sexualethisch desorientierend und damit sittlich gefährdend im Sinne von § 1 Abs 1 Satz 2 GjS, weil eine Vielzahl von Handlungssequenzen dazu dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Unter dem Vorwand einer Reportage aus dem Hamburger Eros Center werden eine Vielzahl weiblicher Modelle dem Betrachter vorgeführt. Alle sind sehr attraktiv und körperlich reizvoll; davon kann sich der Zuschauer leicht überzeugen, haben die Damen doch recht wenig an. In regel mäßigen Abständen führen die Damen ihre körperlichen Reize vor. Wenn auch außer nacktem Po und blankem Busen wenig gezeigt wird, geht es doch darum, die jungen Damen als Lustobjekt vorzustellen. Die Prostituierten ziehen sich auch - ohne Grund - sofort aus, wenn der Reporter zum Interview kommt. In einer Einstellung muß beispielsweise die Interviewpartnerin ausgerechnet dann unter die Dusche, als Eddy Green die Bühne betritt. Diese Art der Darstellung soll eine sexuell aufreizende Wirkung erzielen.

Diese Wirkung zeigt sich in diesem Film am ausgeprägtesten in der "Supershow", sexuelle Darbietungen werden einem begrenztem Publikum in einer Privatwohnung angeboten: ein Farbiger und eine Frau üben Geschlechtsverkehr auf der Bühne aus, zwei Lesbierinnen lassen das Publikum an ihrer Lust teilnehmen, ein Mann betätigt sich zusammen mit zwei Frauen sexuell auf der Bühne. Während diese sexuellen Handlungen nur angedeutet und nicht optisch präsentiert werden, soll eine sadomasochistische Szene der Supershow dem Zuschauer vorgeführt werden: Die minderjährige Karin soll zehn Hiebe mit der Peitsche auf den nackten Po bekommen. Diesen Hieben kommt jedoch der Journalist Eddy zuvor, er kann das Mädchen befreien. Auch diese Darstellung der Vorgänge in der Privatwohnung sollen sexuell aufreizen, sie dienen der sexuellen Stimulation.

Der Videofilm "Eros Center" ist insbesondere auch deshalb jugendgefährdend, weil er die Prostitution verharmlost. Prostitution bringt Lustgewinn für alle der Beteiligten: den Prostituierten, weiblichen wie männlichen, bereitet die Ausübung ihres Gewerbes keine Unlust, sie ekelt nicht davor, sie empfangen hilfsbereit ihre Kunden, sind witzig, sind gut gelaunt und sauber. Die Bordellkunden zahlen und "genießen", sei es der skurril-perverse Freier, der in einem weißen Kittel erst "Doktor" spielt und erst nach Manipulationen mit Gummihandschuhen zur "Spritze" d. h. zum Geschlechtsverkehr übergeht, sei ein Postbote oder auch ein Jugendlicher. Das Verhältnis zur Prostitution wird keinesfalls relativiert. Im Grunde geht in diesem Film jeder Mann ins Eros-Center wie ins Kino oder ins Warenhaus. Bordelle und Prostituierte werden romantisiert und idyllisiert.

Der Film propagiert die Prostitution, diese wird von den Prostituierten als angenehm empfunden. Biggy "legt sich zurück, damit sie für später zurücklegen kann". Prostitution wird als angenehme und leicht realisierbare Erwerbsquelle dargelegt. Keine der Prostituierten hat in dem Film ihr Gewerbe ja bereut. Helga kam zur Prostitution, weil sie "gut" ("in sexuellen Dingen") ist. Nach der Darstellung dieses Films ist die Prostitution auch notwendig, "Männer bekommen es gemacht, wie sie es wollen", sexuelle Bedürfnisse werden im Bordell ausgelebt. Das einzige verwerfliche aus dem Bereich der Prostitution ist das Zuhälterwesen, mit dem sich aber - wie der Film zeigt - bei entsprechender Fügsamkeit gut leben läßt und die auch ihre positiven Seiten hat, insofern nämlich diese Betreuer genügend und ausreichend Kunden vermitteln. Prostitution wird als leichte Erwerbsquelle ohne Nachteile für die Prostituierten teilweise sogar mit Lustgewinn

dargestellt.

7. Die von diesem Videofilm ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GjS; das hohe Maß der Jugendgefährdung tritt angesichts der sexualethisch desorientierenden Szenen und der Verharmlosung von Prostitution für den unbefangenen Betrachter frei zutage.
8. Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 GjS sind nicht ersichtlich.
9. Ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS schied schon wegen dem hohen Maß der Jugendgefährdung aus, aber auch wegen der weiten Verbreitung der Videocassetten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

